Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1261

25. 11. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die in der Agrarstrukturpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

»EG-Dok. R/2688/77 (AGRI 721) (FIN 678)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

nach Artikel 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [1]) sind die in den Rechtsakten in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge zu dem repräsentativen Kurs umzurechnen, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem der Tatbestand, durch den die Forderung entsteht, erfüllt ist. Diese Bestimmung gilt folglich für die Beihilfen, die in den Rechtsakten über die Verbesserung der Agrarstrukturen in Rechnungseinheiten festgesetzt sind.

Die Änderung der repräsentativen Kurse zielt vor allem darauf ab, die Einheitlichkeit der Märkte zu wahren und die Ausgleichsbeträge zu verringern. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Kurse entsprechen allerdings kaum den Bedürfnissen der Agrarstrukturpolitik, besonders dann nicht, wenn die Kurse im Laufe eines Kalenderjahres wiederholt geändert werden.

Der Erfolg der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen wird durch kurzfristig und für diese Maßnahme unzeitgemäß durchgeführte Änderungen der Umrechnungskurse gefährdet. Dieser Erfolg ist abhängig von:

— der Höhe der in den Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Beihilfe,

— der Garantie für die Begünstigten, immer den tatsächlichen Gegenwert der Beihilfe zu erhalten, soweit sich nach den Gemeinschaftsvorschriften die Zahlung der Beihilfe über mehrere Jahre erstreckt.

Damit alle während eines Kalenderjahres gewährten Beihilfen nach derselben Berechnungsgrundlage festgesetzt werden können, darf sich die Anpassung der repräsentativen Kurse im Rahmen der Agrarstrukturpolitik nur einmal im Jahr auswirken. Aus Verbuchungs- und Verwaltungsgründen ist es geboten, den am 1. Januar des betreffenden Jahres geltenden repräsentativen Kurs anzuwenden.

Erstreckt sich die Zahlung über mehrere Jahre, so sollten dann bei einer Abwertung des repräsentativen Kurses einer Währung die jährlichen Raten auch nach dem am 1. Januar des Jahres geltenden repräsentativen Kurs umgerechnet werden, in dem die betreffende Rate ausgezahlt wird.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind gegebenenfalls bei Einführung der Europäischen Rechnungseinheit für den Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Rechtsakten über die gemeinsame Agrarstrukturpolitik in Rechnungseinheiten festgesetzten Beihilfen, deren gemeinschaftliche Finanzierung ausschließlich vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ge-

[1]) ABl. EG Nr. L 188 vom 1. August 1967, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821. Goethestr. 56. Tel. (02221) 36 35 51

tragen wird, werden zu den repräsentativen Kursen in Landeswährung umgerechnet, die am 1. Januar des Jahres gelten, in welchem die Entscheidung über die Bewilligung der Beihilfe ergeht.

Erstreckt sich nach den Gemeinschaftsvorschriften die Auszahlung der Beihilfe über mehrere Jahre, so werden bei Abwertung der Landeswährung im Verhältnis zum repräsentativen Kurs die jährlichen Beträge zu dem repräsentativen Kurs festgesetzt, der am 1. Januar des Jahres gilt, in dem die Rate auszuzahlen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für alle von den Mitgliedstaaten nach dem 1. Januar 1978 getroffenen Entscheidungen über die Bewilligung einer Beihilfe.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 219/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anlage

Für die Umrechnung der von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Pauschalbeihilfen zu verwendenden Kurse (Wert einer RE)

Mitgliedstaat Zeitraum	D	F	I	B	NL	L	GB	IRL	DK
1972 –	3,66	5,55419	625	50	3,62	50	—	—	—
1973 –									
1. 1. 73 – 16. 9. 73	3,66	5,55419	625	50	3,62	50	0,462022	0,462022	7,57831
17. 9. 73 – 31. 10. 73	3,66	5,55419	625	50	3,44	50	0,462022	0,462022	7,57831
1. 11. 73 – 31. 12. 73	3,66	5,55419	650	50	3,44	50	0,462022	0,462022	7,57831
1974 –									
1. 1. 74 – 27. 1. 74	3,66	5,55419	678	50	3,44	50	0,462022	0,462022	7,57831
28. 1. 74 – 21. 7. 74	3,66	5,55419	712	50	3,44	50	0,462022	0,462022	7,57831
22. 7. 74 – 6. 10. 74	3,66	5,55419	801	50	3,44	50	0,462022	0,462022	7,57831
7. 10. 74 – 27. 10. 74	3,66	5,55419	801	50	3,44	50	0,498679	0,513215	7,57831
28. 10. 74 – 31. 12. 74	3,66	5,55419	833	50	3,44	50	0,498679	0,513215	7,57831
1975 —									
1. 1. 75 – 2. 3. 75	3,66	5,55419	833	50	3,44	50	0,498679	0,513215	7,57831
3. 3. 75 – 3. 8. 75	3,57873	5,63317	857	49,6401	3,41874	49,6401	0,509741	0,537198	7,57828
4. 8. 75 – 26. 10. 75	3,57873	5,63317	857	49,6401	3,41874	49,6401	0,536570	0,565473	7,57828
27. 10. 75 – 31. 12. 75	3,57873	5,63317	857	49,6401	3,41874	49,6401	0,569606	0,578322	7,57828
1976 –									
1. 1. 76 – 14. 3. 76	3,57873	5,63317	857	49,6401	3,41874	49,6401	0,569606	0,578322	7,57828
15. 3. 76 – 2. 5. 76	3,48084	5,63317	905	49,3486	3,40270	49,3486	0,569606	0,589438	7,57828
3. 5. 76 – 10. 10. 76	3,48084	5,63317	963	49,3486	3,40270	49,3486	0,569606	0,589438	7,57828
11. 10. 76 – 27. 10. 76	3,48084	5,63317	963	49,3486	3,40270	49,3486	0,569606	0,637845	7,57828
28. 10. 76 – 31. 12. 76	3,48084	5,63317	963	49,3486	3,40270	49,3486	0,569606	0,637845	7,89409
1977 –									
1. 1. 77 – 16. 1. 77	3,48084	5,63317	963	49,3486	3,40270	49,3486	0,56906	0,637845	7,89409
17. 1. 77 – 30. 4. 77	3,48084	5,63317	963	49,3486	3,40270	49,3486	0,56906	0,693423	7,89409
1. 5. 77 – 15. 9. 77	3,41258	5,78051	1030	49,3486	3,40270	49,3486	0,586638	0,739700	8,13822
16. 9. 77 –	3,41258	5,78051	1030	49,3486	3,40270	49,3486	0,586638	0,739700	8,56656

Finanzbogen

Datum: 6. Oktober 1977

1. Haushaltsposten:	Titel 8
2. Bezeichnung des Vorhabens:	Festsetzung der Kurse, die bei der Umrechnung in nationale Währung für die Beihilfe anzuwenden sind, die in den die gemeinsame Agrarstrukturpolitik betreffenden Agrarrechtsakten in Rechnungseinheiten festgelegt worden sind.
3. Juristische Grundlage:	Artikel 43 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
4. Ziele des Vorhabens:	Gleichbehandlung der Empfänger der Beihilfe; Schutz der Begünstigten gegen eine Verminderung des tatsächlichen Wertes der Beihilfe bei Zahlung in mehreren Jahresraten; Vereinfachung des Verwaltungsprozesses bei der Bewilligung und Kontrolle der Ausgaben

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1977)	kommendes Haushaltsjahr (1978)
5.0 Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen) — zu Lasten nationaler Verwaltungen — zu Lasten anderer nationaler Sektoren	Nicht zutreffend	keine	keine
5.1 Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) — im nationalen Bereich	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
5.0.1 Vorausschau Ausgaben 5.1.1 Vorausschau Einnahmen	Jahr 1978 keine Auswirkung	Jahr 1979 siehe 5.2	Jahr 1980 siehe 5.2

5.2 Berechnungsmethode: Da die vorgeschlagene Verordnung erst ab 1978 in Kraft treten soll, werden die entsprechenden Ausgaben zu Lasten des Titels 8 des Gemeinschaftshaushaltes nicht vor 1979 davon betroffen. Die finanziellen Folgen dieses Vorschlags von 1979 an hängen ab: 1. vom Umfang der Anwendung der betreffenden Maßnahmen einerseits in den Mitgliedstaaten, bei denen der representative Kurs der Währung sich verringert und andererseits in den Mitgliedstaaten, bei denen sich dieser Kurs erhöht. 2. von der Höhe der Abwertung bzw. Aufwertung. Da diese Elemente zum derzeitigen Zeitpunkt unbekannt sind, können die finanziellen Folgen nicht berechnet werden.

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel	Ja
6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt	Ja
6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts	Nein
6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen	Ja

Anmerkungen:

Begründung

1. Bei Durchführung der von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten gemeinsamen Maßnahmen, müssen die in den Agrarrechtsakten in RE angegebenen Beträge zu den vom Rat in Anwendung von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung 129 festgesetzten Repräsentativkursen umgerechnet werden. Wie aus beiliegender Tabelle hervorgeht, sind die Kurse für die Umrechnung der Agrarrechnungseinheiten in die Landeswährungen im Laufe der letzten Jahre, insbesondere parallel zu den die Agrarpreise betreffenden Entscheidungen, mehrmals geändert worden, um die Einheitlichkeit der Märkte zu wahren und den Umfang der Ausgleichsbeträge zu vermindern.

2. Obwohl die Änderungen der Umrechnungskurse von den Bedürfnissen der Preispolitik bestimmt werden, finden sie auch auf die Strukturpolitik Anwendung; nach den geltenden Vorschriften (Artikel 4 und 6 der Verordnung 1134/68) muß die Umrechnung der gemeinschaftlichen Beihilfen in Landeswährungen zu den repräsentativen Kursen durchgeführt werden, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem der Tatbestand, durch den die Forderung entsteht, erfüllt ist.

Das bedeutet, daß für die Umrechnung in Landeswährung der repräsentative Kurs anzuwenden ist, der bei der Bewilligung der Beihilfe gilt. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Begünstigte ein einklagbares Recht auf die Beihilfe erwirbt, deren Überweisung er nach Erfüllung aller für die Zahlung vorgeschriebenen Bedingungen verlangen kann.

Ist die Zahlung der Beihilfe auf mehrere Jahre verteilt und sind besondere Bedingungen für die Überweisung der einzelnen Raten nicht vorgeschrieben, so sind diese Teilzahlungen nach dem repräsentativen Kurs zu berechnen, der bei der Bewilligung der Beihilfe gegolten hat.

3. Zwar müssen die repräsentativen Kurse auch im Bereich der Strukturen den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden, doch entsprechen die nach den Bedürfnissen der Preispolitik festgesetzten Änderungsdaten dieser Kurse sowie ihre Zeitfolge kaum den Bedürfnissen der Strukturpolitik. Wiederholte, diesen Erfordernissen nicht angepaßte Kursänderungen im Laufe eines Kalenderjahres haben nämlich nachstehende Folgen:

— die Gewährung von verschiedenen Beihilfen für dieselben Maßnahmen und in demselben Kalenderjahr, was eine nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung von Begünstigten darstellt;

— eine Erschwerung der Aufgaben der in den Mitgliedstaaten mit der Bearbeitung der Beihilfen und der Berechnung der erstattungsfähigen Ausgaben beauftragten Behörden; diese Tatsache steht im Gegensatz zu dem oft geäußerten Wunsch, die derzeitig geltenden Verfahren zu vereinfachen;

— infolgedessen eine Erschwerung der von den Dienststellen der Kommission durchzuführenden Kontrollaufgaben.

Andererseits müssen die Empfänger der Beihilfen, deren Zahlung über mehrere Jahre verteilt ist, vor einer Verringerung des tatsächlichen Wertes der bewilligten Beihilfe geschützt werden, die dann eintreten kann, wenn zwischen der Bewilligung und der Auszahlung der einzelnen Raten eine Abwertung des repräsentativen Kurses einer nationalen Währung vorgenommen wird.

4. Zur Vermeidung der Nachteile, die sich aus kurzfristigen Änderungen des Umrechnungskurses ergeben, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Erfolg der für die Verbesserung der Agrarstruktur eingeleiteten Maßnahmen in erster Linie von der Höhe der Beihilfe, so wie sie in den Agrarrechtsakten festgesetzt ist, abhängt und davon, daß dem Begünstigten im Falle der Verteilung der Zahlung auf mehrere Jahre die Beibehaltung des tatsächlichen Wertes der bewilligten Beihilfe garantiert wird, ist folgendes vorzusehen:

a) Im Rahmen der Strukturpolitik sind die repräsentativen Kurse einmal im Jahr den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Da der Abrechnungszeitraum der im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL erstattungsfähigen Ausgaben das Kalenderjahr ist, müssen die neuen repräsentativen Kurse am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft treten.

b) Erstreckt sich die Zahlung der gewährten Beihilfe über mehrere Jahre – entweder, weil sie in verschiedenen Abschnitten auszuzahlen ist, oder weil sie über mehrere Jahre gewährt wird –, so werden der Wert des geschuldeten Betrags in Landeswährung und die mit Fondsmitteln erstattungsfähigen Ausgaben bei Abwertung des repräsentativen Kurses einer Währung zu dem am 1. Januar des Jahres geltenden repräsentativen Kurs festgesetzt, in dem die betreffende Rate auszuzahlen ist.